

Förderverein des Kindergartens St. Heinrich e.V.



St. Heinrich

Heinrich-Theisen-Straße 7
47829 Krefeld

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens St. Heinrich e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Krefeld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des AG Krefeld einzutragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Förderverein des Kindergartens der Pfarrgemeinde St. Heinrich in Krefeld - Uerdingen verfolgt das Ziel, über die Finanzierung durch den Träger, staatliche Zuschüsse und Elternbeiträge hinaus zusätzlich finanzielle Mittel zu beschaffen, um die Ziele des Kindergartens, wie sie im Kinderbildungsgesetz fixiert sind, zu erreichen bzw. zu erleichtern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; dieser verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengesamtheiten und juristische Personen werden, ohne Rücksicht auf Stand, Weltanschauung, Religionsbekenntnis oder politische Anschauung.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern, ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden einzelnen, daran mitzuarbeiten, den Zweck des Vereins zu erfüllen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen und muss schriftlich spätestens bis zum 30.04. dem Vorstand gegenüber erklärt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über einen vorzeitigen Austritt.

b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

(5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag des Vereins beträgt im Jahr 2009 12,-€ pro Jahr. Jedem Mitglied steht es frei, über den festgelegten Betrag freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Betrag ist innerhalb des Geschäftsjahres bis spätestens 31.01. fällig. Wer trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird aus der Mitgliederliste des Vereins ausgeschlossen. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.).

(2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen und den von ihnen geschuldeten Beiträgen.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder und der Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

(3) Über die Beschlüsse der Organe sollen Niederschriften angefertigt werden, die vom Vereinsvorstand, dessen Stellvertreter oder vom Kassenvwart und einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

(3) Die Jahreshauptversammlung verhandelt und beschließt über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes oder Wiederwahl des bisherigen Vorstandes
- d) die Wahl des Kassenvprüfers
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- e) Änderung der Satzung
- f) Angelegenheiten von besonderer Tragweite.

(4) Weitere - außerordentliche - Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7) Die Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

(2) Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechts-Streitigkeiten. Er wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres in geheimer Abstimmung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.

(2) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.

(3) Gegenüber Gerichten, sonstigen Behörden und Dritten ist zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und genügend.

(4) Der Vereinsvorsitzende ist ermächtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im Eigentum (u. a. Beiträge) geltend zu machen.

(5) Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

(6) Der Vorstand hat diese Haftungsbeschränkung in allen abzuschließenden Verträgen auszudrücken.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, falls dieses mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder auf einer zum Zwecke solchen Beschlusses einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten aus dem Vereinsvermögen zu befriedigen. Fällt ein Überschuss an, so ist er an die Kath. Pfarrgemeinde St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen für die Zwecke des Kindergartens zu zahlen.

§ 11 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung, des nicht eingetragenen Fördervereins des Kindergartens in der Pfarrgemeinde St. Heinrich in Krefeld-Uerdingen, vom 27.10.1988 und ist gültig nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld Vorstehende Satzung wurde am 13.05.2009 mit Zustimmung der Vereinsmitglieder beschlossen.